



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2026-GC-191

Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – worauf wartet der Staatsrat noch?

Urheber/in:	Levrat Marie / Kubschi Grégoire
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	31.07.2026
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	31.07.2026
Antwort des Staatsrats:	22.09.2026

I. Anfrage

Das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB) spielt eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Es muss nicht nur ein umfassendes Gesetz ausarbeiten, sondern dies auch in enger Zusammenarbeit mit allen Akteurinnen und Akteuren im Kampf gegen häusliche Gewalt tun, die über einschlägige praktische Erfahrung verfügen. Es ist unbestreitbar, dass diese Arbeit intensiv und komplex ist; sie ist jedoch unverzichtbar für den Kanton Freiburg, der bald der letzte Westschweizer Kanton ohne Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ist. Die Ausarbeitung und Umsetzung eines Gesetzes erfordern ausreichende finanzielle Mittel, damit unter guten Bedingungen gearbeitet werden kann, ohne dabei andere Aufgaben und Projekte des GFB zu beeinträchtigen.

Während andere Kantone wie das Wallis bereits bei der zweiten Fassung ihres Gesetzes angelangt sind und grosse Präventionskampagnen sowie Massnahmen für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung umsetzen, kommt der Freiburger Staatsrat nicht vom Fleck. So hat er kürzlich eine Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Motion zur Schaffung eines Gesetzes über häusliche Gewalt beantragt. Das Büro des Grossen Rates erstreckte die Frist bis September 2027 (!), also ein Jahr nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin und zwei Jahre nach der Annahme der Motion¹... Dies lässt Zweifel an der Aufrichtigkeit des Staatsrats aufkommen, wenn er sagt, dass die Bekämpfung häuslicher Gewalt eine seiner Prioritäten sei.

Dieses Aufschieben ist bezeichnend für die Politik des Staatsrats der vergangenen Jahre im Kampf gegen häusliche Gewalt und verdeutlicht, dass es an Ressourcen für die Ausarbeitung des Gesetzes und für die Bekämpfung häuslicher Gewalt insgesamt mangelt. Trotz eines zweiten Handlungskonzepts zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie sowie der Einstufung der Schaffung eines Gesetzes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt als «prioritäre und dringliche Massnahme» scheint es, als habe der Staatsrat den Dringlichkeitscharakter – und vielleicht sogar seine Priorisierung – aufgegeben... Es ist anzumerken, dass die Istanbul-

¹ <https://www.fr.ch/de/parlinfo/geschaefte/892722351acc45448fc361a6df21cc6b>

Konvention – ein Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Frauen und Mädchen vor verschiedenen Formen von Gewalt, das am 1. April 2018 in der Schweiz in Kraft getreten ist – eine ganze Reihe von Massnahmen vorschreibt, die auch auf kantonaler Ebene umgesetzt werden müssen.

Unterdessen werden Frauen täglich Opfer körperlicher, sexueller, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt. Sie verdienen mehr als nur ein Gesetzesvorhaben. Der Kanton Freiburg hinkt den Nachbarkantonen weit hinterher, und leider trägt er mit einer solchen Fristerstreckung nicht dazu bei, diese Situation zu verbessern. Diese Politik hat direkte Auswirkungen auf die betroffenen Frauen und Kinder.

Vor diesem Hintergrund stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Warum verspätet sich das Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gemäss Angaben des Staatsrats um mehr als ein Jahr?
2. Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) wurden dem GFB für die Ausarbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen? Reicht die Dringlichkeit des Themas nicht für die Bereitstellung von mehr Mitteln aus, damit insbesondere die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können und vor allem der Situation adäquat begegnet werden kann?
3. Warum stuft der Staatsrat das Gesetz in seinem Konzept zur Bekämpfung von Gewalt als prioritär und dringlich ein und beantragt anschliessend eine Fristverlängerung bis September 2027, also fast zwei Jahre nach Annahme der Motion?
4. Wie ist die aktuelle Lage im GFB? Wie viele Mitarbeitende sind dort beschäftigt und zu welchem Beschäftigungsgrad? Werden die anderen Aufgaben und Projekte des GFB aufgrund der Gesetzgebungsarbeiten und des Ressourcenmangels beeinträchtigt? Wenn ja, welche?
5. Ist der Staatsrat bereit, das GFB zu stärken? Wenn nein, warum nicht?
6. Wo steht der Kanton Freiburg bei der Umsetzung des Handlungskonzepts im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention?

II. Antwort des Staatsrats

Am 15. Dezember 2025 verabschiedete der Staatsrat das [Handlungskonzept II – Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie](#) (im Folgenden: Konzept II). Das Konzept legt die kantonale Politik in diesem Bereich fest und orientiert die Massnahmen an den vier Säulen der Istanbul-Konvention, im Einklang mit der Roadmap des Strategischen Dialog des Bundesrats und dem Nationalen Aktionsplan 2022–2026.

Zwei Massnahmen werden dabei als prioritär und dringlich eingestuft: Massnahme 6.1 – Zweigstelle der Abteilung für Gewaltmedizin (UMV) im HFR zur Stärkung der Gewaltmedizin, und Massnahme 10.1 – Schaffung eines Freiburger Gesetzes zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Die Arbeiten am Gesetzesentwurf wurden unverzüglich unter der Federführung der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD) aufgenommen. Eine direktionsübergreifende Redaktionsgruppe unter der Leitung des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB), die durch mehrere thematische Arbeitsgruppen ergänzt wird, in denen die betroffenen staatlichen Stellen, die Justiz sowie in diesem Bereich tätige Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft vertreten sind, arbeitet an dem Entwurf.

Der Staatsrat nutzt die Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage, um allen Beteiligten zu danken, die sich für dieses Projekt engagieren.

Er weist ferner darauf hin, dass er Ende 2025 seine Prioritäten im Kampf gegen häusliche Gewalt eindeutig bekräftigt hat, indem er die Bereitstellung finanzieller Mittel ab Anfang 2026 genehmigte, wodurch insbesondere der Betrieb von Frauenhaus und die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags sichergestellt, die Abteilung für Gewaltmedizin eröffnet, die nationale Opferhilfe-Hotline eingerichtet und die Arbeiten am kantonalen Gesetz gegen häusliche Gewalt fortgesetzt werden konnten. Dieses starke Engagement des Staatsrats gegen häusliche Gewalt umfasst auch den Ausbau der elektronischen Überwachung (Beitritt zum interkantonalen Verein «Electronic Monitoring») sowie die Einführung eines Überwachungsprozesses unter der Leitung der Staatsanwaltschaft

Auf die gestellten Fragen antwortet er wie folgt:

1. Warum verspätet sich das Gesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt gemäss Angaben des Staatsrats um mehr als ein Jahr?

Bei dem Gesetzesentwurf handelt es sich nicht um eine sektorale Änderung eines geltenden Gesetzes, sondern um die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes, das sich mit einem stark interdisziplinären Thema befasst und die Zuständigkeiten mehrerer Direktionen sowie die Tätigkeit zahlreicher Partnerinstitutionen betrifft. Ein solches Projekt bedarf einer geeigneten Organisation, die eine koordinierte Beteiligung der verschiedenen staatlichen Stellen und der betroffenen Zivilgesellschaftsakteurinnen und -akteure ermöglicht. Aus diesem Grund wurden mehrere thematische Arbeitsgruppen gebildet. Sie sollen gewährleisten, dass der Gesetzesentwurf in der Praxis verankert ist und den Besonderheiten des Freiburger Kontexts Rechnung trägt.

Die Arbeiten umfassen zudem eine sorgfältige Beobachtung der Entwicklungen in der einschlägigen Schweizer Politik, die derzeit bedeutende Veränderungen durchläuft. Die Schweiz reichte am 26. September 2025 ihren zweiten Staatenbericht bei der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) ein. Der Bewertungsbesuch fand vom 9. bis 13. März 2026 statt, wobei am 12. März ein Empfang im Kanton Freiburg stattfand; der Bericht von GREVIO wird für Herbst 2026 erwartet. Seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen könnten den Inhalt der kantonalen Gesetzgebung unmittelbar beeinflussen, weshalb die Verabschiedung eines Gesetzesentwurfs vor Berichtseingang wenig sinnvoll wäre. Zudem erarbeiten das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) derzeit eine gemeinsame nationale Strategie gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt. Der gewählte Ansatz bindet den Bund, die Kantone, die Städte und die Gemeinden eng ein, mit dem Ziel, die in der Istanbul-Konvention empfohlenen Massnahmen zu harmonisieren.

Aus diesen Gründen wurde beim Büro des Grossen Rates eine Fristverlängerung beantragt, das dieser stattgab. Der Staatsrat weist darauf hin, dass ein solcher Zeitplan für die Ausarbeitung eines komplett neuen kantonalen Gesetzes keineswegs ungewöhnlich ist.

2. Wie viele VZÄ wurden dem GFB für die Ausarbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen? Reicht die Dringlichkeit des Themas nicht für die Bereitstellung von mehr Mitteln aus, damit insbesondere die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können und vor allem der Situation adäquat begegnet werden kann?

Im Allgemeinen gehört die Arbeit an Gesetzesentwürfen zu den regulären Verwaltungsaufgaben und erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Stellen. Es ist daher schwierig, die VZÄ zu beziffern, welche die Gesamtheit der eingesetzten Ressourcen widerspiegelt, zumal die Komplexität des Projekts auch Ressourcen anderer Ämter und Direktionen beansprucht,

insbesondere der SJSD. Ganz zu schweigen vom Beitrag der Partnerinstitutionen, die in den thematischen Arbeitsgruppen mitwirken.

3. *Warum stuft der Staatsrat das Gesetz in seinem Konzept zur Bekämpfung von Gewalt als prioritär und dringlich ein und beantragt anschliessend eine Fristverlängerung bis September 2027, also fast zwei Jahre nach der Annahme der Motion?*

Die Einstufung der Massnahme 10.1 als prioritär und dringlich gilt weiterhin und steht nicht im Widerspruch zum Zeitplan. Die Priorisierung schlägt sich konkret darin nieder, dass die Arbeiten unmittelbar nach der Verabschiedung des Konzepts II aufgenommen wurden, eine eigene Projektorganisation eingerichtet wurde und ab Anfang 2026 die finanziellen Mittel für die prioritären Massnahmen des Konzepts II bereitgestellt wurden.

Der Staatsrat möchte bei einem Projekt von solcher Tragweite nicht an Fristen festhalten, die dessen Qualität beeinträchtigen könnten. Das Gesetz soll das kantonale Dispositiv nachhaltig strukturieren und zahlreiche Partner miteinander verknüpfen. Der Staatsrat ist deshalb der Ansicht, dass ein fundierter, abgestimmter Entwurf, der die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene berücksichtigt, erforderlich ist, damit den Betroffenen bestmöglich gedient werden kann.

4. *Wie ist die aktuelle Lage im GFB? Wie viele Mitarbeitende sind dort beschäftigt und zu welchem Beschäftigungsgrad? Werden die anderen Aufgaben und Projekte des GFB aufgrund der Ausarbeitung des Gesetzes und des Ressourcenmangels beeinträchtigt? Wenn ja, welche?*

Das GFB verfügt über 3,6 unbefristete VZÄ. Dazu kommen 1,3 VZÄ in befristeten Arbeitsverhältnissen, die über die Strategie Nachhaltige Entwicklung finanziert werden. Dies entspricht einem Team von 8 Personen mit folgenden Beschäftigungsgraden:

- > Leiterin: 80 %
- > Höhere Verwaltungssachbearbeiterinnen (im Jobsharing): 50 % und 40 %
- > Juristin: 70 %
- > Wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: 90 %, 80 % und 80 %
- > Eine Bibliothekarin auf Stundenlohnbasis.

Die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs erfolgt parallel zu den laufenden Aufgaben des GFB – genauso wie bei den anderen an der Ausarbeitung beteiligten Stellen. Eine solche zusätzliche Belastung erfordert zwangsläufig eine Priorisierung der Tätigkeiten. Das GFB erfüllt jedoch weiterhin alle seine zugewiesenen Aufgaben zur Zufriedenheit des Staatsrats.

5. *Ist der Staatsrat bereit, das GFB zu stärken? Wenn nein, warum nicht?*

Die Frage nach den für die Umsetzung des künftigen Gesetzes erforderlichen Ressourcen wird derzeit geprüft. Gemäss Artikel 197 Abs.1 Bst. d des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) werden die finanziellen und personellen Folgen des Entwurfs in der Botschaft zum Gesetzesentwurf dargelegt und sind Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens.

6. *Wo steht der Kanton Freiburg bei der Umsetzung des Handlungskonzepts im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention?*

Der Kanton Freiburg leistet mit Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich einen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (2022–2026). Dies tut er anhand seiner Handlungskonzepte I und II – Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die

Familie. In Kapitel 3 des Konzepts II wurde eine Bilanz des ersten Konzepts gezogen. Der Staatsrat verweist daher auf die Lektüre ebendieses Kapitels.

Das Konzept II des Staatsrats knüpft an das vorherige Konzept an. So werden mehrere Massnahmen des Konzepts I von 2018 im Rahmen des aktualisierten Konzepts II weiter umgesetzt. Die Präventionsarbeit bei Jugendlichen wird beispielsweise mit «ALTERNatives» ausgebaut, einem Videospiel für die Sekundarstufe II, das ergänzend zur Ausstellung «Stärker als die Gewalt» eingesetzt werden kann. Auch die Weiterbildung der Berufsgruppen, die in Kontakt mit häuslicher Gewalt kommen, steht weiterhin im Fokus, namentlich der zertifizierende E-Learning-Kurs für Apothekenangestellte im Kanton zur Erkennung von häuslicher Gewalt und Weitervermittlung der Opfer an das entsprechende Netzwerk.

Die fünf prioritären und zusätzlich finanzierten Massnahmen des Konzepts II werden bis auf eine Ausnahme umgesetzt: Dabei handelt es sich um die Einrichtung der Abteilung für Gewaltmedizin, die Ausarbeitung eines kantonalen Gesetzes zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, die Einrichtung einer 24-Stunden-Hotline für Gewaltopfer sowie die finanzielle Absicherung der Anlaufstellen für Gewaltopfer. Derzeit laufen Überlegungen zur Bereitstellung von Folgeunterkünften für die Opfer, die es ermöglichen, die Notunterkünfte zu entlasten und den Schutz der Opfer über die im Opferhilfegesetz (OHG) vorgesehenen Leistungstage hinaus zu gewährleisten.